



# **Rechtshistorische Reihe**

430

Heiko Zech

Die soziale Frage  
im Konkursrecht  
1879-1900

Peter Lang

# Kapitel 1: Einleitung

## I. Gegenstand der Untersuchung

Am 10.05.1881 musste das Reichsgericht über den folgenden Fall entscheiden („Ziegelmeister-Fall“)<sup>1</sup>:

Ein Ziegelmeister hatte sich gegenüber einem Ziegeleibesitzer vertraglich verpflichtet, den Betrieb der Ziegelei für das Jahr 1879 zu übernehmen. Der Ziegelmeister führte den Betrieb der Ziegelei sodann wie vereinbart zusammen mit 50 seiner eigenen Gehilfen selbstständig durch. Als Gegenleistung für den Betrieb des Unternehmens sollte er eine bestimmte Menge an Geld erhalten. Der Ziegeleibesitzer geriet allerdings im Januar 1880 in den Konkurs und konnte daher keine Zahlung leisten. Für seine Forderung beanspruchte der klagende Ziegelmeister nunmehr im Konkurs des Ziegeleibesitzers ein Vorecht gegenüber den übrigen Gläubigern.

Der Fall steht exemplarisch für eine Vielzahl von Konkursen am Ende des 19. Jahrhunderts<sup>2</sup>. Das Konkursrecht hatte im ausgehenden 19. Jahrhundert eine große praktische Relevanz. Zwischen den Jahren 1830 und 1870 gab es eine längere Phase eines bis dahin beispiellosen wirtschaftlichen Wachstums<sup>3</sup>. Auf die fortdauernde Zeit der Prosperität folgte 1873 die sogenannten Gründerkrise<sup>4</sup>. Im Anschluss an die akute Wirtschaftskrise folgte in den Jahren 1873 bis 1896 für die meisten Branchen der Wirtschaft eine über 20 Jahre andauernde Periode der wirtschaftlichen Schrumpfung bzw. Stagnation. Diese Konjunkturphase ist zum Teil auch unter dem Begriff der großen Depression bekannt<sup>5</sup>. Das Konkursrecht kann man in Zeiten des allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenbruchs als das Recht der Krisenbewältigung betrachten<sup>6</sup>.

---

1 RG, Urteil v. 10.05.1881, Az. III 420/81, in: RGZ 4 (1881), S. 423-425.

2 Vgl. zur Konkursstatistik: Hesse, Konkursstatistik, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 90 (1908), S. 64-101.

3 Vgl. Borchardt, Wirtschaftliches Wachstum und Wechsellagen 1800-1914, in: Aubin/Zorn, Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Band 2, S. 198-275; Lütge, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 417 ff.

4 Vgl. Lütge, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 444 ff.; Kellenbenz, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Band 2, S. 171 f.; Engelsing, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, S. 143 ff.; Walter, Wirtschaftsgeschichte, S. 101 ff.; Borchardt, Wirtschaftliches Wachstum und Wechsellagen 1800-1914, in: Aubin/Zorn, Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Band 2, S. 198-275.

5 Vgl. zur wirtschaftlichen Entwicklung: Henning, Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands, Band 2: 19. Jahrhundert, S. 792 ff.

6 Uhlenbruck, Einhundert Jahre Konkursordnung, in: Uhlenbruck/Klasmeyer/Kübler, Einhundert Jahre Konkursordnung, Festschrift, S. 3-34.

Die Krise in der Zeit 1873 bis 1896 erreichte ein bis dahin noch nicht gesehnes Ausmaß, welches andere Krisen auf absehbare Zeit nicht wieder erreicht oder übertroffen haben<sup>7</sup>. Die besondere Schwere liegt in dem zeitlichen Moment von über 20 Jahren. Zwar gab es zwischendurch auch kleinere Phasen der Erholung, aber das prägende Moment dieser Zeit war eine kontinuierliche Schrumpfung bzw. Stagnation der Wirtschaft<sup>8</sup>. Es handelte sich dabei nicht nur um eine partielle oder sektorale Krise, sondern um ein Problem für die gesamte Gesellschaft. Der wirtschaftliche Zusammenbruch war allgegenwärtig und betraf eine große Zahl von Unternehmen, die in die Zahlungsunfähigkeit gerieten<sup>9</sup>. Die Krise der Wirtschaft konnte schließlich erst wieder ein Ende finden in einer Phase des wirtschaftlichen Aufschwungs zwischen 1896 und 1913<sup>10</sup>.

Der oben geschilderte „Ziegelmeister-Fall“ zeigt beispielhaft, in wie vielfältiger Weise im Konkurs ein komplexes Geflecht von verschiedenen juristischen und wirtschaftlichen Interessen aufeinander treffen kann<sup>11</sup>. Die Eröffnung und Durchführung des Konkursverfahrens hat regelmäßig vielfache und wichtige Einwirkungen auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Beteiligten<sup>12</sup>. Die Konfrontation der gegenläufigen Interessen verursacht oftmals problematische Konfliktsituationen. Für die Gläubiger entsteht das Problem, wie sie im Falle der andauernden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners an ihr Geld kommen sollen<sup>13</sup>. Daneben stellt sich die Frage der Verteilung innerhalb der Gemeinschaft der Gläubiger, sofern die Masse wenigstens einen anteilmäßigen Ausgleich ermöglicht. Für den Schuldner ist der Konkurs ein erheblicher Eingriff in seine Rechtsstellung<sup>14</sup>. Der Schuldner verliert die Reste seines Vermögens und muss dadurch erhebliche wirtschaftliche und ideelle Einbußen hinnehmen.

- 
- 7 Vgl. Borchardt, Wirtschaftliches Wachstum und Wechsellagen 1800-1914, in: Aubin/Zorn, Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Band 2, S. 198-275.
  - 8 Vgl. kritisch zum Begriff der großen Depression: Nipperdey, Deutsche Geschichte 1866-1918, Band 1: Arbeitswelt und Bürgergeist, S. 283 ff.
  - 9 Vgl. zur Konkursstatistik: Hesse, Konkursstatistik, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 90 (1908), S. 64-101.
  - 10 Vgl. Kellenbenz, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Band 2, S. 313 ff.
  - 11 Vgl. Becker, Insolvenzrecht, § 1, Rn. 1, S. 1 ff.; Gerhardt, Aspekte zur Wechselwirkung zwischen Konkursrecht und Wirtschaftsleben, in: Bökelmann/Henckel/Jahr, Festschrift für Friedrich Weber, S. 181-196; Baumann, Konkurs und Vergleich, § 1, S. 1 ff.; Oetker, Konkursrechtliche Grundbegriffe, Band 1, § 7, S. 264 ff.
  - 12 Fitting, Das Reichs-Konkursrecht und Konkursverfahren, § 4, S. 13 ff.
  - 13 Uhlenbruck, Zur Geschichte des Konkurses, in: DZWIR 17 (2007), S. 1-5.
  - 14 Vgl. Jaeger, Lehrbuch des Deutschen Konkursrechts, § 2, S. 13 ff.; Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts, § 53, S. 304 ff.

Darüber hinaus ist der Konkurs für die gesamte Volkswirtschaft nachteilig<sup>15</sup>. Das Konkursverfahren schadet dem Ruf eines Wirtschaftsstandorts und verursacht hohe Verfahrenskosten<sup>16</sup>. Außerdem vernichtet die vollständige Verwertung des Vermögens volkswirtschaftlich nutzbare Werte<sup>17</sup>. Der Konkurs berührt damit im Allgemeinen auch die Interessen der Rechtsgemeinschaft als Ganzes. In dieser Gemengelage ist es eine Aufgabe der Rechtsordnung, die natürlichen Interessengegensätze im Konkurs auszugleichen<sup>18</sup>. Fast alle Rechtsordnungen haben für die Lösung dieses Problems das Institut des Konkursverfahrens entwickelt<sup>19</sup>. In dem Ringen um die knappen Güter stellt der Staat zur Wahrung des Rechtsfriedens und zur Vermeidung von Selbsthilfe ein geregeltes Verfahren zur Verfügung<sup>20</sup>.

Gleichzeitig ist es eine Grundfrage der Rechtsordnung, wie man mit einem wirtschaftlich nicht mehr lebensfähigen Rechtssubjekt verfahren will<sup>21</sup>. Das Paradigma des Sozialen würde in dieser Situation hervorheben, dass der Konkurs eine Angelegenheit ist, die das Gemeinwesen als Ganzes betrifft<sup>22</sup>. Außerdem würde nach dieser Prämisse eine kollektive Verantwortung für den Schutz des wirtschaftlich Schwächeren in Betracht kommen.

Die Beschäftigung mit dem Konkursrecht gewährt in diesem Zusammenhang tiefgreifende Einsichten in grundlegende Prinzipien der Zivilrechtsordnung<sup>23</sup>. Josef Kohler bezeichnete das Konkursrecht in dieser Hinsicht als eine

---

15 Vgl. Eickmann, Konkurs- und Vergleichsrecht, S. 16 ff.

16 Vollmershausen, Vom Konkursprozess zum Marktbereinigungsverfahren, S. 308 ff.

17 Jaeger, Die Konkursordnung 1879-1904, in: DJZ 9 (1904), Sp. 904-912, hier: Sp. 911 f.; Berges, Vergleich und Konkurs in der Evolution der Marktwirtschaft, in: Uhlenbrück/Klasmeyer/Kübler, Einhundert Jahre Konkursordnung, Festschrift, S. 363-399; Wirsinger-Seiler, Das Anfechtungsrecht im Konkurs, S. 3 ff.

18 Vgl. Weber, Fragen zur Gestaltung des Konkursverfahrens in rechtspolitischer und rechtsvergleichender Sicht, in: KTS 80 (1959), S. 80-88.

19 Vgl. zur Geschichte des Konkursrechts: Meier, Die Geschichte des deutschen Konkursrechts; Spann, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal- und Vermögensvollstreckung; Vollmershausen, Vom Konkursprozess zum Marktbereinigungsverfahren; Endemann, Zur Entwicklung des Konkursverfahrens in der gemeinrechtlichen Lehre bis zur Deutschen Konkursordnung vom 10. Februar 1877, in: ZZP 12 (1888), S. 24-96; Forster, Konkurs als Verfahren, S. 86 ff.

20 Becker, Insolvenzrecht, § 1, Rn. 1, S 1 ff.; Puchta, Ueber den Concursprozeß, § 20, S. 43 ff.; Kleinfeller, Lehrbuch des deutschen Konkursrecht, § 1, S. 1 ff.; Baur/Stürner, Insolvenzrecht, § 1, S. 1 ff.; Hess, Konkursordnung, Einleitung, Rn. 4 ff., S. 58.

21 Vgl. Jaeger, Lehrbuch des Deutschen Konkursrechts, § 1, S. 1 ff.

22 Vgl. zum Begriff des Sozialen in der Auffassung des 19. Jahrhunderts: Repgen, Die soziale Aufgabe des Privatrechts, S. 50 ff.

23 Pagenstecher/Grimm, Der Konkurs, Vorwort, S. V ff.

soziale Erscheinung ersten Ranges<sup>24</sup>. In seinem Lehrbuch aus dem Jahre 1891 hat er dazu das Folgende festgestellt:

„Das Konkursrecht ist eine soziale Erscheinung ersten Ranges mit weiter Geschichte, tief begründet in den Bedürfnissen eines geregelten Kredites, von den modernen Kulturvölkern mit besonderer Sorgfalt gepflegt.“<sup>25</sup>

Die besondere Relevanz des Konkursrechts für die soziale Frage zeigt beispielsweise der zuvor geschilderte „Ziegelmeister-Fall“. Die Gewährung eines Vorrechts zugunsten des Ziegelmeisters würde die Masse zulasten der übrigen Gläubiger verkleinern. Der Ziegelmeister würde dadurch einen individuellen Sondervorteil gegenüber der Gemeinschaft der Gläubiger erhalten. Die übrigen Gläubiger würden eine Benachteiligung erleiden müssen, um die Situation des Ziegelmeisters zu fördern. Dieses Ergebnis wäre ein Widerspruch zu dem Ideal einer gleichmäßigen Verteilung.

Andererseits könnte die Bevorzugung des Ziegelmeisters aus sozialpolitischen Gründen möglicherweise erwünscht sein. Dafür könnte sprechen, dass der Ziegelmeister und seine Arbeiter zur Sicherung ihrer Existenz unmittelbar auf die Erfüllung der ausstehenden Forderungen angewiesen waren. Bei einem Ausfall der Forderung wäre nicht nur die Vergütung für den Ziegelmeister gefährdet, sondern auch die Bezahlung der Löhne für seine Gehilfen. Der Konkurs hatte in diesem Fall eine direkte Auswirkung auf die ökonomischen Grundlagen der Arbeiter.

Die Idee des Sozialen ist im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts im Zuge der sogenannten sozialen Frage in den Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt. In der Folgezeit entwickelte sich das Bewusstsein für eine soziale Dimension der Rechtsordnung zu einem dominierenden Aspekt der politischen Diskussion. Gegenstand dieser Untersuchung ist die Frage, welche Bedeutung das Paradigma des Sozialen für die Kodifikation der Konkursordnung von 1877 und für die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Konkursrecht am Ende des 19. Jahrhunderts hatte.

## II. Die soziale Frage im 19. Jahrhundert

Ein großer Teil der Bevölkerung war am Ende des 19. Jahrhunderts von geringen Löhnen, einer problematischen Wohnsituation und schlechten Arbeitsbedingungen betroffen<sup>26</sup>. Klassengegensätze und Massenarmut entwi-

24 Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts, Vorwort, S. V f.

25 Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts, Vorwort, S. VI.

26 Wischermann/Nieberding, Die institutionelle Revolution, S. 115 ff.; Repgen, Die soziale Aufgabe des Privatrechts, S. 25 ff.